

Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten sofort nach seiner Ergreifung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat er schriftlich mit Datum und Uhrzeit in den Akten zu bestätigen. Diese Angaben lassen dann die Prüfung der Gesetzlichkeit der Verhaftung zu. Die Vorführung vor das zuständige Gericht hat spätestens am Tage nach der Ergreifung zu erfolgen. Durch die richterliche Vernehmung erhält der Beschuldigte Gelegenheit, den bestehenden Verdacht zu beseitigen und alle ihn entlastenden Umstände vorzubringen. Wünscht der Verhaftete, daß seine Angehörigen oder andere Personen von seiner Verhaftung Kenntnis erhalten, so hat der Staatsanwalt diesem Wunsch innerhalb 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu entsprechen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird (§ 143 StPO). Der Beschuldigte ist auch bei der Bekanntgabe des Haftbefehls über die Möglichkeit zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Unabhängig vom Rechtsmittel des Beschuldigten gegen seine Verhaftung haben der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht laufend zu prüfen, ob die Haftfortdauer geboten ist. Im Ermittlungsverfahren muß das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Haftentlassung nachkommen (§ 150 StPO). Für den Vollzug der Untersuchungshaft gelten die besonderen Bestimmungen des § 147 StPO.

Die Fahndung und der Steckbrief: Zur Vollstreckung des Haftbefehls ist es erforderlich, den Beschuldigten aufzufinden und festzunehmen. Ist er flüchtig oder hält er sich verborgen, so sind die Fahndung und der Steckbrief ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Im § 155 StPO werden die Voraussetzungen für den Erlass eines Steckbriefes geregelt. Der Steckbrief ist ein offener Festnahmebefehl, mit dem sich der Staatsanwalt unter Angabe der Tat, des Ortes und der Zeit ihrer Begehung zur Unterstützung der Untersuchungsorgane an die Öffentlichkeit wendet, mit der Aufforderung, an der Ergreifung des Beschriebenen mitzuwirken.

Mit dem Fahndungsersuchen, das nicht veröffentlicht wird, werden dagegen nur die Organe unserer Deutschen Volkspolizei angesprochen.

Die vorläufige Festnahme: Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ohne Haftbefehl eine Festnahme erfolgen; sie hat jedoch nur vorläufigen Charakter. Dieses Recht ist gegeben, wenn der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und wenn er entweder fluchtverdächtig ist oder wenn seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können (§ 152 StPO).

Dieses Recht der vorläufigen Festnahme soll die Ausnahme bilden. Es steht nicht nur dem Staatsanwalt und den Angehörigen der Untersuchungsorgane zu, sondern kann von jedem Bürger ausgeübt werden⁴⁾. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind darüber hinaus zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen. Ein Ertappen auf frischer Tat oder die Verfolgung eines Täters sind somit in diesem Fall nicht Bedingung für die Festnahme. Das Übergangsstadium der vorläufigen Festnahme endet entweder mit der Freilassung oder mit der unverzüglichen Vorführung vor den Richter, der entweder die Freilassung veranlaßt oder einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erläßt. Damit sind auch in diesem Verfahren alle Garantien enthalten, daß jede gesetzwidrige Beschränkung der Rechte der Bürger verhindert wird.

4) Zu § 152 StPO.: Oberstes Gericht in: NJ 23/55, S. 733.